

144
Wiltwiesseus vom Gottes gnaden Frunden die Hamen
Christian Zwi Nassais Eytenscheffgen, so endliche ordl.,
ring die wir vermöge nicht gesonnen abschied an
alle unsere Obersten Ritterschefften und Darneben, so
Euerliche Ritterschefften gelangen zu lassen und haben ordl.,
geschlossen,

Angenehmlich Eubritten wir gedenken Obersten Ritterschefften
und unser Ritterschefften unsere gütigen und
gütigen willen, und wissen und Darneben erol
und gütigen Zinssummen, wie gangsgüter williglich
sie bei uns anlangen und begären, sie vor stetlich
Gonatten in unsere Bestallung begaben und darmit
bei und vorsehens verblieben, und die Herzeit
so oft alliges die nottufft erfunden hat, wie
Gehilfenden Kriegsleuten gebührt, gegen dem Feind
Ritterschefften und ganzlich erzeigt haben,

1537
Wem erolten wir bei andern nichts anbeordern, so
noch begären, dann das in unsere vermögen erore,
obgenannten Obersten, Ritterschefften, und Ritterschefften,
Tagegen behelfens gütigen Zins, und Darneben

Nachtragende unser andtliche vnderung (damit wir
eure dijnmal erheit nicht kisten mögen) mit
gütem willen wollen annehmen,

anmachungen euer hron nicht verhalten, **D**och
nicht gesammten abscheide euer ains sonder
begunde sie schickermassen zu befridigen und hieser
guts druckung begaben, ains sonst dinsten sie und
vnderen in alle gottliche vnderung außsetzen blis
gabwärtig haben ein außsliche summa galte
zu bringem und sie die dinsten damit from got
schonem begoren nach gebühlich abzuführen,

Ihn haben aber euer nach vorkolungem vorkünftig
andlich sonnell zu ergen bracht, Das euer hron
hondt dijnmal zum aller gottlichen vorkolungem
vnderen hronem gehalten,

Dund nach dems euer vorkünftig vorkolungem
Zurückung, **S**o ist usinisch an sie
die obersten dinsten und die geordnet dinsten
unser gott blis sich hronem und begoren, Das sie auch
schicklicher und mittellicher vorkünftig vorkolungem
Zurückung zeit euer vorkolungem vorkünftig
vorkolungem sein wollen, sich vorkünftig nicht ge,

Wieder vordem mit begehung Inoss. Azonaz.
vor die ganze Zeit des Dienstes begehungen zu lassen,
und die übrigen sonders und zuverleihen. auch
zu begehung des Rest, welches wir Ihr nach der
unser abrechnung schuldig bleiben werden,
und und unsern arben, die nechstwölpende Zerst
der zuverleihen. Dels und dergestalt. das wir
die begehung In. solde Zeit gleich anstehen, und so
unser Bruchloß, off solde Zeit. des anstands
entlich müssen verzeihen.

Das wollen wir und erbitten haben. so der a. lund
Chott, und oder unsern arben In solde Zeit, oder
auch nach vorläufiger der zuverleihen Termin, zu
unsern mit unwilligheit und zuverleihen abströmung
Länder und Ländchen (wie wir nach der hoffnung
haben.) wider helfen wird. Das also wir
schuldig sein sollen und wollen, ist die begehung Inoss.
Azonaz. dadurch obersten, Kitzmeyer und Krenten
noch ein Azonaz solde zuverleihen, auch sonst
und gegen sie sumpft und sonder, unsern arben und
unsern arben, darüber zuverleihen,

amir auch sie wissen müssen, das wir In unsem einige
gehbar sind oder präntzen wollen. Dins wir
verpflichtet Inoss vor solde zuverleihen begehung, nicht
allein unsern Kitzmeyer und Krenten. und die Herrschaft
Azonaz (welche beide allein noch und abströmung,
bleiben und nicht unter unsern arben) sondern In unsem
alle unsern Länder und Ländchen, die und zuverleihen, und Ihr
mit unwilligheit vorant halten werden, auch sonst alles
dies wir durch Chottliche verlobung künftiglich
verwartig sein, und erlangen müssten, an unsern arben

Zumeynen und in Summa und in allem dem,
so man der willigen nach verhoffen wirdt,
und wir nicht leisten mögen, auch mit gutwilliger
einstellung unserer eignen sachen, was selbst würde
begehrt werden, zumehrziehen, und auch also die überige
zeit unser lebend, wegen sie unser oberster, Dittmeyster
und die geworbene Diener, sampt und sonder, wie
und was wir bekommen, darinnen zuwarten, das sie
unser Dankbar und gutwillig gemint im vorthe
stehen, und verhoffentlich sich auch, in dergleichen unsern
Fürsten nützlich, und auch Ehrlichern mittheilten, erzeigte
verflarung, in anderer weise einbracht und wider
stellen befinden.

Wir wollen auch
In dem sampt und sonder, vor die auch gelobte treue und
in den Niederlanden, wider unsern standt, der
Duca de Alba statliche Dienste, hien zu dem Königlichen
Dank, und nützlich, darmit so unser vermögen
nicht, sie, wie wir vorm wollen, besser in Gehalt,
lang zühinderhalten, was dienst und pflicht, darmit
sie auch vorwandt gewesen, hien, zumehrlich erlassen
haben, auch die auch überig man sie, treue
und eley, die zeit unser lebend, von allen sachen und
nidern standt, gesunden gepürlich erheben, und
In dem sampt und sonder, zu löbung aller ungleich
schmechhaft und zumst und dardertzeit ganz dem
verpflichtet zu sein,

Und nach dem dymal auch über allen angerandten, eley
unmöglich ist, etwas weiter zu leisten, dann
wir vormals in tröstlich hoffnung, sie werden sich
als ehelichende Ehrliche Ansehend, mittheillich zu

hoyen. Und mit althermigen Armungler Ding
vnsr bedrübung und beschwerung. Das wir solang
Gott will, mit Gedult tragen müssen, unerschütterlich
bis uns möge.

Also haben wir uns zu öffentlich Erklärung mit
Ansetzung mögen lassen. Und wir sind nochmals
Ihrer Majestät und sonder ansehens Freundtschaft
und guten willen zuertrogen, bereit, willig und
pflchtig. Das zu verkündt haben wir dies
Erklärungsbuch, mit eignen Händen unterschrieben
und unser Doret zu uns der selben eigentlich
offenbar lassen. Vorhaben in der Stadt Straß
burg den 11ten Februarij a. c. 1573. usm.